



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Markus Bayerbach, Christian Klingen, Gerd Mannes, Dr. Ralph Müller, Jan Schiffers, Josef Seidl, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Andreas Winhart** AfD

vom 30.05.2020

Im PSPP-Urteil geäußerte Kritik des Bundesverfassungsgerichts auch an der Bayerischen Landesregierung

Am 05.05.2020 wies das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem in der Geschichte der Bundesrepublik bis dahin nie dagewesenen Ausmaß und in aller Deutlichkeit die anderen Verfassungsorgane zur Ordnung, darunter den Bundespräsidenten, die Bundesregierung und den Bundesrat. Bayern ist Teil des Bundesrates und damit offenbar durch das BVerfG direkt oder indirekt mit angesprochen.

Mit Beschluss vom 18.07.2017 hat der Senat des BVerfG dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt; diese betrafen insbesondere das Verbot monetärer Haushaltsfinanzierung, das Mandat der Europäischen Zentralbank (EZB) für die Währungspolitik und einen möglichen Übergriff in die Zuständigkeit und Haushaltshoheit der Mitgliedstaaten. Der EuGH hat eine der Vorfragen des BVerfG einfach gar nicht beantwortet und eine andere auf eine Weise beantwortet, die durch die Richter des BVerfG offenbar als derart unjuristisch bewertet wurde, dass sie diese Frage als ebenfalls unbeantwortet gewertet haben und wohl zur Vermeidung einer Rechtsschutzlücke sich selbst als zuständig ansahen.

Mit Urteil vom 11.12.2018 hat der EuGH entschieden, dass das PSPP-Programm (PSPP = Public Sector Purchase Programme) der EZB zum Aufkauf von Staatsanleihen aus Sicht des EuGH nicht über das Mandat der EZB hinausgehe und auch nicht gegen das Verbot der monetären Haushaltsfinanzierung verstoße. Der EuGH war aber offenbar nicht mehr in der Lage, das PSPP-Programm mithilfe der allgemein anerkannten juristischen Kategorien zu rechtfertigen. Dies zeigte sich insbesondere beim Versuch des EuGH, die Verhältnismäßigkeit des PSPP-Programms der EZB zu begründen, also zu begründen, dass mit dem PSPP-Programm das von der EZB behauptete Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann. Hierzu führt das BVerfG in RdNr. 116 aus: „Der Beschluss (EU) 2015/774 und die ihn abändernden Beschlüsse (EU) 2015/2101, (EU) 2015/2464, (EU) 2016/702, (EU) 2017/100 stellen deshalb eine qualifizierte, weil offensichtliche und strukturell bedeutsame Überschreitung der der EZB in Art. 119, Art. 127 ff. AEUV und Art. 17 ff. EZB-Satzung zugewiesenen Kompetenzen dar. Dem steht die anderweitige Auffassung des Gerichtshofs im Urteil vom 11. Dezember 2018 nicht entgegen, da das Urteil in diesem Punkt schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar und insoweit ultra vires ergangen ist.“

Dies ist nur die eine Seite des Urteils, die durch die Medien auch der Öffentlichkeit kommuniziert wurde. Das Urteil hat jedoch auch noch eine zweite Seite, die bisher weitgehend unbekannt geblieben ist. In dieser zweiten Seite stellt sich das BVerfG vor die Bevölkerung und weist die Verfassungsorgane an, die Bevölkerung Deutschlands und Bayerns vor den Folgen eines illegalen, weil rechtswidrigen Eingriffs in deren Rechte zu schützen. Dem Urteil ist zu entnehmen: „1. Die Verfassungsbeschwerden sind dem Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen sowie allen Landesregierungen zur Stellungnahme zugeleitet worden. Eine Stellungnahme ist lediglich seitens der Bundesregierung eingegangen (2.).“ (RdNr. 62)

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Randnummer 105 des Urteils muss man wohl als Aufruf des BVerfG an den Bundesrat verstehen, einem durch Kompetenzüberschreitung des durch Verträge aneinander gebundenen Geflechts aus souveränen Nationalstaaten aktiv handelnd entgegenzuwirken, was sich im Unterlassensfall zu einem Staatsstreich durch die EU gegen den souveränen Nationalstaat Deutschland entwickeln könnte: „Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährt den Wahlberechtigten vor diesem Hintergrund gegenüber Bundesregierung, Bundestag und gegebenenfalls dem Bundesrat einen Anspruch darauf, dass diese über die Einhaltung des Integrationsprogramms durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union wachen, am Zustandekommen und der Umsetzung von Maßnahmen, die die Grenzen des Integrationsprogramms überschreiten, nicht mitwirken und bei offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen aktiv auf seine Befolgung und die Beachtung seiner Grenzen hinwirken.“

„Bei offensichtlichen und strukturell bedeutsamen Kompetenzüberschreitungen durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union haben Bundestag und Bundesregierung im Rahmen ihrer Befugnisse aktiv auf die Befolgung und Beachtung der Grenzen des Integrationsprogramms hinzuwirken (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juli 2019 – 2 BvR 1685/14, 2 BvR 2631/14 –, Rn. 142). Diese Verpflichtung kann auch den Bundesrat (vgl. Art. 23 Abs. 4 bis Abs. 6 GG sowie Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union) oder den Bundespräsidenten treffen.“ (RdNr. 107)

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Das PSPP-Programm der EU 4
 - 1.1 Wie hoch ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Summe, die die EZB mithilfe der Bundesregierung und mithilfe des Bundesrats bisher eingesetzt hat (bitte die Anteile daran, die auf Bayern entfallen und die – nach Kenntnis der Staatsregierung – auf den Bund entfallen)? 4
 - 1.2 Welche Positionen hat die Staatsregierung zum PSPP-Programm der EZB bisher bezogen (bitte chronologisch aufschlüsseln und Inhalte wiedergeben)? 4
 - 1.3 Aus welchen Gründen hielt die Staatsregierung das PSPP-Programm der EZB bisher für vereinbar mit den Verfassungen des Freistaates bzw. der Bundesrepublik?..... 4
2. Kenntnis der Staatsregierung..... 4
 - 2.1 Ab welchen Daten erhielt die Staatsregierung erstmals Kenntnis von diesen u. a. auch von Dr. Peter Gauweiler eingereichten Klagen? 4
 - 2.2 An welchen Daten waren die in 2.1 abgefragten Klagen Gegenstand einer Kabinettsbesprechung der Staatsregierung (itte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)? 4
 - 2.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung in der in 2.2 abgefragten Besprechung bezogen (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)? 5
3. Durch den Bundesrat nicht beantwortetes Schreiben des BVerfG gemäß RdNr. 62 5
 - 3.1 An welchen Daten hatte die Staatsregierung davon Kenntnis erhalten, dass das BVerfG den Bundesrat um eine Stellungnahme gebeten hatte (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)? 5
 - 3.2 An welchen Daten hat sich die Staatsregierung im Bundesrat oder auf Veranlassung des Bundesrats mit dem in 3.1 abgefragten Schreiben befasst (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)? 5
 - 3.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung zu dem in 3.1 und 3.2 abgefragten Datum bezogen (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?..... 5
4. Anspruch der „Wahlberechtigten gegenüber dem Bundesrat, dass dieser über die Einhaltung des Integrationsprogramms durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union wacht“ 5
 - 4.1 Wie stellte die Staatsregierung z. B. über den Bundesrat bisher den Anspruch der Wahlberechtigten sicher, dass sich das Vertragsgeflecht EU nicht illegal z. B. durch Kompetenzüberschreitung in nationalstaatliche Souveränität Deutschlands oder Bayerns einmischt? 5

4.2	Aus welchen Gründen haben die in 4.1 abgefragten Sicherungen bei dem im PSPP-Urteil behandelten Gegenstand versagt?	6
4.3	Hat das in § 83b der Geschäftsordnung des Landtages verankerte Subsidiaritätsfrühwarnsystem den durch das BVerfG als verfassungswidrig gerügten Eingriff in die Grundrechte der Bürger Bayerns erkannt (bitte unter Angabe der Daten der Behandlung ausführlich begründen)?	6
5.	Anspruch der „Wahlberechtigten gegenüber dem Bundesrat und den darin vertretenen Länderregierungen, dass diese die EU-Institutionen beim Überschreiten der Grenzen des Integrationsprogramms nicht nur nicht mitwirken, sondern sogar aktiv auf die Befolgung und die Beachtung seiner Grenzen hinwirken“	6
5.1	Bei welchen Initiativen des Vertragsgeflechts EU hat die Staatsregierung bisher den Anspruch der Bürger Bayerns wahrgenommen und eine Mitwirkung an diesen Initiativen wegen Eingriffs in die Souveränität der Nationalstaaten/Bayerns durch Überschreiten der Kompetenzen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU nicht die eigene Mitwirkung unterlassen?	6
5.2	Bei welchen Initiativen des Vertragsgeflechts EU hat die Staatsregierung bisher den Anspruch der Bürger Bayerns wahrgenommen und eine Mitwirkung an diesen Initiativen wegen Eingriffs in die Souveränität der Nationalstaaten/Bayerns durch Überschreiten der Kompetenzen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU aktiv auf die Einhaltung von deren Grenzen hingewirkt?	6
5.3	Wenn nein in 5.2 und 5.3, warum hat die Staatsregierung dies beim PSPP-Urteil unterlassen, obwohl das BVerfG eine derartige Kompetenzüberschreitung festgestellt hat?.....	6
6.	Schäden	6
6.1	Welche Regelungen sehen die nationalen und internationalen Rechtssysteme, wie z. B. das Völkerrecht, vor, durch Kompetenzüberschreitungen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU verursachte Schäden geltend zu machen?.....	6
6.2	Welche Initiativen plant die Staatsregierung, um den durch Kompetenzüberschreitung durch Institutionen des Vertragsgeflechts EU verursachten Schaden im Fall des PSPP-Programms mittelbar oder unmittelbar geltend zu machen (bitte begründen)?	6
7.	Aufrufe, das BVerfG-Urteil zu missachten	7
7.1	Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Herrn George Soros gegenüber der Augsburger Allgemeinen Zeitung „Dieses Urteil ist eine politische Bombe, die die ganze EU zerfetzen könne – zumindest als eine Union, die das Recht ernst nimmt.“?	7
7.2	Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Herrn George Soros gegenüber der Augsburger Allgemeinen Zeitung „ Wenn diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die EU daran hindert, auf so etwas angemessen zu reagieren, ist bald von der Idee eines demokratischen und rechtsstaatlichen Europa nichts mehr übrig.“?.....	7
7.3	Teilt die Staatsregierung die Einschätzung der ehemaligen Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF) Christine Lagarde, „laut EU-Vertrag müssten alle nationalen Zentralbanken in vollem Umfang an den Entscheidungen und der Durchführung der Geldpolitik teilnehmen.“?.....	7
8.	Befolgung des Urteils des BVerfG	7
8.1	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Bundesbank das Urteil des BVerfG befolgt und ihre Beteiligung am PSPP-Programm derart beendet hat, dass sie keine Handlungen mehr vornimmt, die als Handlungen im Rahmen des PSPP wahrnehmbar sind (bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?	7
8.2	Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Bundesregierung das Urteil des BVerfG befolgt und ihre Beteiligung am PSPP-Programm derart beendet hat, dass sie keine Handlungen mehr vornimmt, die als Handlungen im Rahmen des PSPP wahrnehmbar sind (bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?	7

- 8.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung z. B. im Bundesrat gestartet, um sicherzustellen, dass die Organe des Bundes das Urteil des BVerfG nicht missachten (bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)? 7

Antwort

der Staatskanzlei

vom 14.07.2020

1. Das PSPP-Programm der EU

- 1.1 **Wie hoch ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Summe, die die EZB mithilfe der Bundesregierung und mithilfe des Bundesrats bisher eingesetzt hat (bitte die Anteile daran, die auf Bayern entfallen und die – nach Kenntnis der Staatsregierung – auf den Bund entfallen)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

- 1.2 **Welche Positionen hat die Staatsregierung zum PSPP-Programm der EZB bisher bezogen (bitte chronologisch aufschlüsseln und Inhalte wiedergeben)?**

Die Staatsregierung hat sich im Ministerrat wiederholt mit dem PSPP-Programm der EZB befasst. Dabei hat die Staatsregierung stets auch auf die Risiken der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank für Sparer, Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit der Eurostaaten insgesamt hingewiesen und deshalb gefordert, das Ankaufprogramm der EZB für Staatsanleihen zurückzufahren.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die im Internet veröffentlichten Berichte aus den Kabinettsitzungen:

- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 27.01.2015: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-27-januar-2015/?seite=1617>
- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 31.01.2017: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-31-januar-2017/?seite=1617#1>
- Bericht aus der Kabinettsitzung vom 03.05.2018: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-3-mai-2018/?seite=1617>

- 1.3 **Aus welchen Gründen hielt die Staatsregierung das PSPP-Programm der EZB bisher für vereinbar mit den Verfassungen des Freistaates bzw. der Bundesrepublik?**

Eine Prüfung der Verfassungskonformität von Maßnahmen der Europäischen Zentralbank seitens der Staatsregierung war nicht veranlasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 05.05.2020 über Verfassungsbeschwerden gegen das PSPP-Programm der EZB geurteilt.

2. Kenntnis der Staatsregierung

- 2.1 **Ab welchen Daten erhielt die Staatsregierung erstmals Kenntnis von diesen u. a. auch von Dr. Peter Gauweiler eingereichten Klagen?**

Die Staatsregierung erhielt von den Verfassungsbeschwerden Kenntnis durch Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 06.09.2016, eingegangen in der Staatskanzlei am 14.09.2016.

2.2 An welchen Daten waren die in 2.1 abgefragten Klagen Gegenstand einer Kabinettsbesprechung der Staatsregierung (itte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Der Ministerrat hat sich am 12.05.2020 mit den Auswirkungen des EZB-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2020 befasst.

2.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung in der in 2.2 abgefragten Besprechung bezogen (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Der Ministerrat hat hierzu keine Beschlüsse gefasst.

3. Durch den Bundesrat nicht beantwortetes Schreiben des BVerfG gemäß RdNr. 62

3.1 An welchen Daten hatte die Staatsregierung davon Kenntnis erhalten, dass das BVerfG den Bundesrat um eine Stellungnahme gebeten hatte (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Das in der Antwort auf Frage 2.1 genannte Schreiben des Bundesverfassungsgerichts war auch an den Bundesrat gerichtet.

3.2 An welchen Daten hat sich die Staatsregierung im Bundesrat oder auf Veranlassung des Bundesrats mit dem in 3.1 abgefragten Schreiben befasst (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

3.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung zu dem in 3.1 und 3.2 abgefragten Datum bezogen (bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Von den Ausschüssen des Bundesrates befasste sich der Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 20.10.2016 mit den im BVerfG-Urteil vom 05.05.2020 entschiedenen verfassungsgerichtlichen Verfahren (Az. 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15 und 2 BvR 980/16). Er empfahl dem Bundesrat, von einer Äußerung und einem Beitritt zu den verfassungsgerichtlichen Verfahren abzusehen. Eine Stellungnahme des Bundesrates erschien dem Rechtsausschuss nicht geboten (BR-Drs. 576/16).

Der Bundesrat folgte in seiner 950. Sitzung vom 04.11.2016 dieser Empfehlung und beschloss mit den Stimmen des Freistaates Bayern, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen (BR-Drs. 576/16 [Beschluss]).

4. Anspruch der „Wahlberechtigten gegenüber dem Bundesrat, dass dieser über die Einhaltung des Integrationsprogramms durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Europäischen Union wacht“

4.1 Wie stellte die Staatsregierung z. B. über den Bundesrat bisher den Anspruch der Wahlberechtigten sicher, dass sich das Vertragsgeflecht EU nicht illegal z. B. durch Kompetenzüberschreitung in nationalstaatliche Souveränität Deutschlands oder Bayerns einmischt?

Die Mitwirkungsrechte der deutschen Länder an der Europäischen Rechtsetzung richten sich nach Art. 23 Grundgesetz (GG), dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EuZBLG) sowie dem Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (IntVG).

Nach Art. 23 Abs. 2 GG wirken die Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat mit. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob Vorhaben und Maßnahmen der Europäischen Union die in den europäischen Verträgen festgeschriebenen Zuständigkeiten wahren und die Grundsätze der Subsidiarität sowie der Verhältnismäßigkeit achten.

Kommt die Staatsregierung im Rahmen ihrer Bundesratsmitwirkung zu dem Ergebnis, dass Vorhaben und Maßnahmen der Europäischen Union diese Grundsätze nicht achten, setzt sie sich dafür ein, dass eine Subsidiaritätsrüge gemäß Art. 12 Buchstabe b

Vertrag über die Europäische Union (EUV) erhoben wird (Art. 23 Abs. 1b GG) bzw. die Bedenken in einer Bundesratsstellungnahme nach Art. 23 Abs. 5 GG geltend gemacht werden.

4.2 Aus welchen Gründen haben die in 4.1 abgefragten Sicherungen bei dem im PSPP-Urteil behandelten Gegenstand versagt?

Aus Sicht der Staatsregierung liegt kein Versagen von Sicherungen vor.

4.3 Hat das in § 83b der Geschäftsordnung des Landtages verankerte Subsidiaritätsfrühwarnsystem den durch das BVerfG als verfassungswidrig gerügten Eingriff in die Grundrechte der Bürger Bayerns erkannt (bitte unter Angabe der Daten der Behandlung ausführlich begründen)?

Die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages obliegt nicht der Beurteilung der Staatsregierung.

5. Anspruch der „Wahlberechtigten gegenüber dem Bundesrat und den darin vertretenen Länderregierungen, dass diese die EU-Institutionen beim Überschreiten der Grenzen des Integrationsprogramms nicht nur nicht mitwirken, sondern sogar aktiv auf die Befolgung und die Beachtung seiner Grenzen hinwirken“

5.1 Bei welchen Initiativen des Vertragsgeflechts EU hat die Staatsregierung bisher den Anspruch der Bürger Bayerns wahrgenommen und eine Mitwirkung an diesen Initiativen wegen Eingriffs in die Souveränität der Nationalstaaten/Bayerns durch Überschreiten der Kompetenzen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU nicht die eigene Mitwirkung unterlassen?

5.2 Bei welchen Initiativen des Vertragsgeflechts EU hat die Staatsregierung bisher den Anspruch der Bürger Bayerns wahrgenommen und eine Mitwirkung an diesen Initiativen wegen Eingriffs in die Souveränität der Nationalstaaten/Bayerns durch Überschreiten der Kompetenzen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU aktiv auf die Einhaltung von deren Grenzen hingewirkt?

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Länder in EU-Angelegenheiten wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen. Die Staatsregierung bezieht den Landtag seit 01.01.2009 in die Subsidiaritätskontrolle von EU-Gesetzgebungsakten ein. Sie hat in allen Angelegenheiten, in denen sie in diesem Zusammenhang dem Landtag Subsidiaritätsbedenken gemeldet hat, diese auch im Bundesrat geltend gemacht.

5.3 Wenn nein in 5.2 und 5.3, warum hat die Staatsregierung dies beim PSPP-Urteil unterlassen, obwohl das BVerfG eine derartige Kompetenzüberschreitung festgestellt hat?

Entfällt (siehe Antwort auf Frage 5.2).

6. Schäden

6.1 Welche Regelungen sehen die nationalen und internationalen Rechtssysteme, wie z. B. das Völkerrecht, vor, durch Kompetenzüberschreitungen von Institutionen des Vertragsgeflechts EU verursachte Schäden geltend zu machen?

Die außervertragliche Haftung der Europäischen Union richtet sich nach Art. 340 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Zuständig ist der Europäische Gerichtshof (Art. 268 AEUV).

6.2 Welche Initiativen plant die Staatsregierung, um den durch Kompetenzüberschreitung durch Institutionen des Vertragsgeflechts EU verursachten Schaden im Fall des PSPP-Programms mittelbar oder unmittelbar geltend zu machen (bitte begründen)?

Aufgrund des PSPP-Programms sind dem Freistaat bisher keine bezifferbaren Schäden entstanden.

7. Aufrufe, das BVerfG-Urteil zu missachten

7.1 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Herrn George Soros gegenüber der Augsburger Allgemeinen Zeitung „Dieses Urteil ist eine politische Bombe, die die ganze EU zerfetzen könne – zumindest als eine Union, die das Recht ernst nimmt.“?

Nein.

7.2 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Herrn George Soros gegenüber der Augsburger Allgemeinen Zeitung „ Wenn diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes die EU daran hindert, auf so etwas angemessen zu reagieren, ist bald von der Idee eines demokratischen und rechtsstaatlichen Europa nichts mehr übrig.“?

Nein.

7.3 Teilt die Staatsregierung die Einschätzung der ehemaligen Chefin des Internationalen Währungsfonds (IWF) Christine Lagarde, „laut EU-Vertrag müssten alle nationalen Zentralbanken in vollem Umfang an den Entscheidungen und der Durchführung der Geldpolitik teilnehmen.“?

Nein.

8. Befolgung des Urteils des BVerfG

8.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Bundesbank das Urteil des BVerfG befolgt und ihre Beteiligung am PSPP-Programm derart beendet hat, dass sie keine Handlungen mehr vornimmt, die als Handlungen im Rahmen des PSPP wahrnehmbar sind (bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

8.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung darüber, ob die Bundesregierung das Urteil des BVerfG befolgt und ihre Beteiligung am PSPP-Programm derart beendet hat, dass sie keine Handlungen mehr vornimmt, die als Handlungen im Rahmen des PSPP wahrnehmbar sind (bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

8.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung z. B. im Bundesrat gestartet, um sicherzustellen, dass die Organe des Bundes das Urteil des BVerfG nicht missachten (bitte chronologisch und lückenlos aufschlüsseln)?

Aus Sicht der Staatsregierung sind entsprechende Initiativen bislang nicht veranlasst.